

DER BUNDESMINISTER**FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/911-1.1/84

Büro des Bundesministers;

Anfrage der Abgeordneten LANDGRAF
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 519/JII-1330 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

545/AB

1984-04-19

zu 519/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat LANDGRAF, KRAFT, Helga WIESER und Genossen am 24. Feber 1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 519/J, betreffend das "Büro des Bundesministers", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 und 2:

Wie ich bereits in der Fragestunde am 22. Feber 1984 dargelegt habe, bestand bei meinem Amtsantritt im Bundesministerium für Landesverteidigung keine organisatorische Einrichtung, die einem Ministerbüro im Sinne des § 7 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973 entsprochen hätte. In diesem Zusammenhang ist nämlich zu berücksichtigen, daß das schon seit längerem bestehende "Kabinett des Bundesministers" eine mit fachspezifischen Agenden betraute Gruppe mit vier Abteilungen umfaßt, der die Adjutantur, der Presse- und Informationsdienst, das Büro für Wehrpolitik und das Kontrollbüro angehören, wobei sich die Aufgaben der Adjutantur seit jeher im wesentlichen auf den Dienst um die Person des Bundesministers beschränken.

- 2 -

Bei meinem Amtsantritt ging es mir vor allem darum, mit der Einrichtung des "Büros des Bundesministers" die Möglichkeit zu schaffen, einerseits die politischen Sekretariatsangelegenheiten zu besorgen, ohne dabei die bestehende Struktur des "Kabinetts des Bundesministers" zu verändern, und andererseits jene persönlichen Mitarbeiter des Bundesministers organisatorisch einzubinden, die für die Besorgung der Regierungsaufgaben - insbesondere für die Assistenz meines persönlichen Arbeitsaufwandes - erforderlich sind. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 3 und 4.

Zu 3 und 4:

Ja. Die neue Aufgabenstellung besteht in der "Beratung und Unterstützung des Bundesministers bei den ihm obliegenden Entscheidungen in allen das Ressort betreffenden Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik (§ 7 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973)".

Zu 5:

Im Hinblick auf meine vorstehenden Ausführungen erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.

Zu 6 und 17:

Die nachfolgende Aufstellung gibt den Personalstand aller Mitarbeiter des "Büros des Bundesministers" mit Stichtag 15. Feber 1984 wieder und zeigt zugleich den jeweiligen Arbeitsbereich der einzelnen Mitarbeiter:

- 3 -

Büro des Bundesministers:

Beratung und Unterstützung des Bundesministers bei den ihm obliegenden Entscheidungen in allen das Ressort betreffenden Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik.

Leiter: OR Mag.DDr. Erich REITER - DK1. VII

Stv. Leiter: ObstltdhmtD
Dipl.Ing. Dr. Kurt MÖRZ - DK1. VI

Sekretariat: OOffzl Elisabeth KOCH - DK1. III
VB I/d Sylvia HAIDERER
VB I/d Martina PIPAL
VB I/d Maya-Andrea HAUNOLD
(Kraftfahrer) OOffzl Rudolph RICHTER - DK1. IV

Beschaffungs- und Bauplanungsangelegenheiten

Leiter: ObstltdhmtD
Dipl.Ing. Dr. Kurt MÖRZ - DK1. VI

Dientrechtsangelegenheiten und Legistik

Kmsr Mag.Dr. Rüdiger STIX - DK1. IV
VB I/a Mag. Thomas HARTMANN

Beratung in internationalen Angelegenheiten

LegR Dkfm.Mag.Dr. Gerhard VELCOVSKY,
dienstzugeteilt vom BMA - DK1. VII

Konzeptive und analytische Ausarbeitung

Leiter: OR Mag.DDr. Erich REITER - DK1. VII
VB I/a Mag. Werner LACKNER
VB I/a Mag. Valerie KRÄMER
VB I/a Mag. Thomas HARTMANN

- 4 -

Zu 7:

Von einer Verzögerung der Verhandlungen über die Frage der Überstellung des Leiters des "Büros des Bundesministers" in den Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung kann keine Rede sein. Die Verhandlungen des Leiters der Personalsektion mit dem Zentralausschuß werden vielmehr laufend weitergeführt; anlässlich der jüngsten Verhandlungsrunde am 29. März 1984 konnte zwar ein Einvernehmen nicht erzielt werden, die Fortsetzung der Verhandlungen wurde aber vereinbart.

Zu 8:

Ministerweisungen (-entscheidungen) im Zusammenhang mit der Aufnahme von Bewerbern in den Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurden bzw. werden von mir nach den gleichen Grundsätzen wie unter meinem Amtsvorgänger erteilt. Dies bedeutet, daß die schon früher bestehende Praxis, wonach lediglich bei der Aufnahme von Bediensteten des "Höheren Dienstes" und des "Gehobenen Dienstes" die Auswahl dem Bundesminister vorbehalten bleibt, während diese Entscheidung in den übrigen Fällen grundsätzlich dem Leiter der Personalsektion eingeräumt ist, von mir unverändert fortgesetzt wurde.

Zu 9a:

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.

Zu 9b:

Um dem auf Grund der Fragestellung möglichen Eindruck, Personalentscheidungen im Sinne der vorstehenden Aus-

- 5 -

führungen würden nach unsachlichen Gesichtspunkten getroffen werden, von vornherein entgegenzutreten, erscheint es mir erforderlich, die im Bundesministerium für Landesverteidigung geübte Aufnahmepraxis näher zu erläutern:

So ist eingangs festzustellen, daß nach § 4 Abs. 3 BDG 1979 die Dienstbehörde verpflichtet ist, von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, nur jenen zu ernennen, von dem sie auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung annehmen kann, daß er die mit der Verwendung auf dem vorgesehenen Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben in bestmöglichster Weise erfüllt. Eine vergleichbare Bestimmung für die Anstellung von Vertragsbediensteten findet sich im § 3 Abs. 1 VBG 1948. Für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung bestehen im Interesse einer größtmöglichen Objektivierung des Auswahl- und Aufnahmeverfahrens darüberhinaus noch gesonderte erlaßmäßige Richtlinien, nach denen im Einzelfall vorzugehen ist.

Was den konkreten Vollzug dieser eingehenden Regelungen über Personalaufnahmen betrifft, so liegt es nahe, daß für die Beurteilung der fachlichen Eignung eines Aufnahmewerbers in der Regel jene Dienststelle herangezogen wird, bei der der betreffende Aufnahmewerber gegebenenfalls verwendet werden soll. Die Dienstbehörde (der Dienstgeber) legt selbstverständlich diese fachliche Beurteilung der endgültigen Entscheidung über die Aufnahme zu Grunde, wobei neben der ausbildungsmäßigen (fachlichen) auch noch die geistige, körperliche und charakterliche Eignung zu berücksichtigen ist.

Bei Berücksichtigung aller dieser Auswahlkriterien kann es in der Praxis kaum vorkommen, daß völlig

- 6 -

gleichqualifizierte Bewerber für einen Arbeitsplatz vorhanden sind; sollte dieser Fall dennoch eintreten, könnte das Bewerbungsdatum als zusätzliches Auswahlkriterium herangezogen werden.

Da die beschriebene Aufnahmepraxis bereits aus der Zeit vor meiner Ministerschaft stammt und sich offenbar bewährt hat, habe ich nach meinem Amtsantritt keine Veranlassung gesehen, daran irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Ich lege daher Wert auf die Feststellung, daß konkrete, den vorerwähnten Aufnahmegrundsätzen widersprechende Weisungen nicht ergangen sind, und ich auch nur in jenen Fällen eine Auswahl selbst getroffen habe, in denen mir der betreffende Personalfall von der Personalsektion zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Zu 10:

Die Fragestellung dürfte vermutlich darauf gerichtet sein, ob Arbeitsplätze von Bediensteten, die zum "Kabinett des Bundesministers" oder zum "Büro des Bundesministers" dienstzugeteilt oder versetzt wurden, bei jenen Stellen, bei welchen sie ursprünglich Dienst versahen, nachbesetzt werden oder nicht. Diese Frage ist zu bejahen; eine Nachbesetzung ist allerdings erst nach einer Versetzung durchführbar.

Es wäre im übrigen nicht vertretbar, daß Abteilungen der Zentralstelle oder nachgeordnete Dienststellen ohne Einschränkung ihrer Agenden Referenten abgeben, jedoch keinen Ersatz hiefür erhalten. Diese Abteilungen bzw. Dienststellen müssen selbstverständlich weiterhin uneingeschränkt ihren Aufgaben nachkommen.

- 7 -

Zu 11 und 12:

Abgesehen davon, daß die Anfragesteller in ihre Berechnung offenkundig irrtümlich auch die Zahl der Überstunden einer nachgeordneten Dienststelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung einbezogen haben und die Vergleichszahlen daher jeweils um ca. 35 Stunden zu hoch veranschlagt wurden, trifft es zu, daß die Zahl der im November 1983 einzeln abgegoltenen Überstunden gegenüber der Vergleichszahl des Jahres 1982 erheblich höher war. Dieser Umstand erklärt sich aber allein schon daraus, daß den unmittelbaren Mitarbeitern eines Bundesministers in der Anfangsphase seiner Ministerschaft naturgemäß besondere arbeitsmäßige Belastungen erwachsen, andererseits für einen bestimmten Übergangszeitraum gewisse personelle Überschneidungen vielfach unvermeidbar sind.

Zu 13:

Der für den Monat November 1983 aufgewendete Betrag zur Abgeltung dieser Überstunden belief sich auf eine Bruttosumme von ca. 102.000 Schilling.

Zu 14 und 15:

Die im Sinne der vorstehenden Ausführungen zusätzlich erforderlichen Überstunden betrafen naturgemäß, wenn auch nur zum Teil, Angehörige des neuerrichteten "Büros des Bundesministers", wobei aber festzuhalten ist, daß die Anteile der Überstunden im Bereich dieser neuen Stabsstelle nur einen verschwindend kleinen Bruchteil der im Rahmen der Heeresverwaltung insgesamt anfallenden Überstunden ausmachen und daher keine nennenswerte Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Überstunden haben. Im übrigen ist neuerlich zu betonen, daß sich die von den Anfragestellern kritisierte Überstundenzahl im Monat November 1983 in erster Linie aus vorübergehenden personellen Überschneidungen erklärt.

Zu 16:

Obgleich die Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf die unter Frage 6 bekannt gegebene dienstrechtliche Einstufung des Leiters des "Büros des Bundesministers" und seines Stellvertreters auf die Preisgabe des Ausmaßes von Besoldungsbestandteilen in konkreten Fällen gerichtet ist und daher im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz verweigert werden könnte, bin ich nach Einholung der Zustimmung der Betroffenen in der Lage, Auskunft zu geben:

	<u>Leiter BBM</u>	<u>stv. Leiter BBM</u>
IX/83 (seit 15.d.M.)	56 Stunden	36,0 Stunden
X/83		66,3 Stunden
XI/83) ab 1.10.83 Verwendungszulage	79,0 Stunden
XII/83) gemäß § 30a	86,5 Stunden
I/84) Abs. 1 Z.3 GG 1956	75,0 Stunden
II/84)	77,8 Stunden

Zu 18 und 19:

Bei den Kosten für das "Büro des Bundesministers" ist wohl im wesentlichen von den Kosten der Bezüge, der abzugeltenden Überstunden und der Dienstgeberbeiträge für die Angehörigen dieser Organisationseinrichtung auszugehen; sie betragen monatlich (Basis: Februar 1984) rund 245.000,-- Schilling, wobei anzumerken ist, daß der dieser Berechnung zu Grunde liegende Personalstand (vgl. die Antwort zu den Fragen 6 und 17) erst im Monat Februar 1984 erreicht wurde und nicht schon vom Zeitpunkt der Einrichtung des "Büros des Bundesministers" an gegeben war.

Was die Frage nach allfälligen sonstigen, insbesondere materiellen Kosten der Einrichtung des "Büros des Bundesministers" betrifft, so wurde eine derartige Kosten-

- 9 -

berechnung bisher nicht angestellt. Eine solche Erhebung wäre im übrigen relativ kompliziert und würde einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern. Sofern dies jedoch dennoch gewünscht wird, bin ich bereit, die erforderlichen Ermittlungen anstellen zu lassen.

18 April 1984

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Müller".